

1720/AB
vom 19.11.2018 zu 1708/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0176-III 1/2018

■ Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
 E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
 Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1708/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Robert Laimer, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Abzocke durch Schlüsseldienste und Aufsperrdienste“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Dazu steht mir kein Zahlenmaterial zur Verfügung. In der Verfahrensautomation Justiz können Strafverfahren nur nach den im Gesetz (etwa StGB) vertypten Straftatbeständen ausgewertet werden. Spezielle Sachverhaltselemente, wie etwa Betrugshandlungen (§ 146 StGB) „im Bereich der Schlüssel- und Aufsperrdienste“ sind keine der Auswertung zugängliche Deliktsmerkmale, weshalb hier keine statistischen Daten angeboten werden können.

Zu 2:

Ich sehe im zivil- und strafrechtlichen Bereich keine legislativen Defizite; solche werden auch von den Anfragestellern nicht vorgebracht.

Wenn zwar eine bestimmte Leistung, aber kein Preis vereinbart wurde, dann schuldet ein Kunde dafür (nur) ein angemessenes Entgelt (§ 1152 ABGB). Der Vertragspartner kann das Entgelt nicht im Nachhinein in beliebiger Höhe einseitig festsetzen. Selbst wenn in einer Drucksituation eine vertragliche Vereinbarung über ein krass überhöhtes Entgelt zustande kommen sollte, kann davon ausgegangen werden, dass der Vertrag auf Grundlage der allgemeinen Wucherbestimmungen (§ 879 Abs. 2 Z 4 ABGB) nichtig ist. Darüber hinaus können Verträge ganz allgemein angefochten werden, die durch Drohung zustande gekommen sind (§ 870 ABGB) oder bei denen eine Leistung nicht einmal halb so viel wert ist wie die Gegenleistung (§ 934 ABGB).

Eine strafrechtliche Relevanz kann gegeben sein, wenn die Handlungen unter den Tatbestand des Betruges (§§ 146ff StGB) oder des Sachwuchers (§ 155 StGB) fallen. Ein Betrug ist dann anzunehmen, wenn jemand einen anderen über Tatsachen täuscht und dadurch zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen am Vermögen schädigt, sofern mit dem Vorsatz gehandelt wird, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Begeht jemand die Tat gewerbsmäßig, so beträgt die Strafdrohung bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Sachwucher liegt vor, wenn eine Person die Zwangslage einer anderen Person gewerbsmäßig ausbeutet, indem sie sich für eine Leistung oder Ware einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, der in auffallendem Missverhältnis zum Wert der eigenen Leistung steht. In solchen Fällen ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei schwerer Schädigung einer größeren Zahl von Personen einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren möglich.

Zu 3 bis 6:

In dem angesprochenen spezifischen Betrugsbereich sind der zuständigen Fachabteilung keine spezifischen internationalen Kooperationen zur Betrugsbekämpfung bekannt. Was internationale Kooperationen bei der Prävention betrifft, so darf ich auf den gesetzlichen Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres verweisen. Die in der Frage 6. angesprochenen Aufklärungskampagnen fallen in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres bzw. der Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Wien, 19. November 2018

Dr. Josef Moser

